



Michael Halstenberg

HFK Rechtsanwälte LLP

Freiwillige Herstellererklärungen vor dem Hintergrund der MVV-TB

Symposium zur EU-Bauproduktenverordnung

Berlin, 30. November 2017

Rechtsanwalt Michael Halstenberg

Vom Bauherrn gem. MBO einzuhaltende Grundanforderungen an Bauwerke (allgemeine Anforderungen)

- **Mechanische Festigkeit und Standsicherheit**
- **Brandschutz**
- **Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz**
- **Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung**
- **Schallschutz**
- **Energieeinsparung und Wärmeschutz**
- **Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen**

Die Einhaltung der Anforderungen ist gegenüber der Bauaufsicht **nachzuweisen**.

Novellierung des nationalen Bauordnungsrechts

I. Anforderungen an Bauprodukte

Zweiteilung: Nationales Recht und EU-Bauproduktenverordnung

„Ü“ Zeichen oder „CE“ Zeichen!

Bauordnung

Nationale Anforderungen an das Bauwerk

Anforderungen an das Bauprodukt

Keine harmonisierte Norm

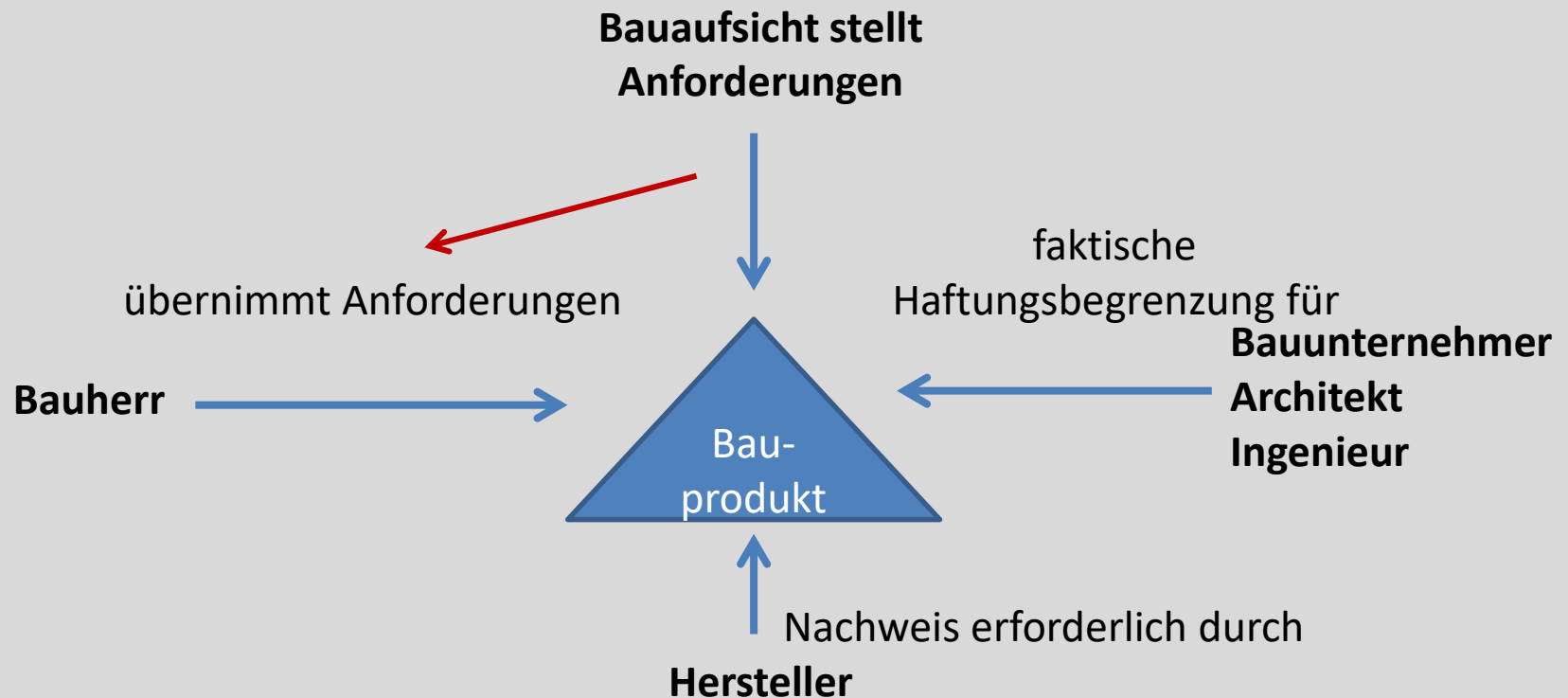
Produktnorm:
Nationale DIN Norm

Nachweis erbracht:
„Ü-Zeichen“

Produktnorm:
Europäische
DIN **EN** Norm

Hersteller erklärt Konformität:
„CE-Zeichen“ und erstellt
Leistungserklärung

Die wirtschaftliche „Funktion“ der bauaufsichtlichen Anforderungen an Bauprodukte



Da sich Bauherr und die am Bau Beteiligten bislang auch für harmonisierte Bauprodukte an den Anforderungen der Bauaufsicht ausrichten konnten besteht/bestand Klarheit über das Geschuldete auch für den Hersteller!

Bisher:
Ergänzende
Hersteller-
angabe neben
der Leistungs-
erklärung
nach der
BauPVO mit
Ü-Kennzeich-
nung

Beispiel

Deklaration der Eigenschaftskennwerte (Teil 1):
Produktnorm EN 771-1 : 2011-07

Für tragendes und nicht tragendes, geschütztes Mauerwerk Kat. I.

Kennnummer der notifizierten Stelle: 2510

Hersteller: Ziegelwerke Otto Bergmann GmbH; Im Roten Lith 3; 32689 Kalletal OT Hohenhausen

Zertifikat der WPK: 2510 - CPR - 347

CE

Gehalt aktiver löslicher Salze:	Klasse	SO	Brandverhalten:	Klasse	
Frostwiderstand:	Klasse	F0	übliche Feuchtedehnung	mm/m	A1
Wasseraufnahme W_m :	M.-%	NPD	anf. Wasseraufnahme W_m :	kg/(m ² x min)	NPD
Wasserdampfdurchlässigkeit:	μ	5/10	Gefährliche Substanzen:	nach ZA.3	NPD
Ebenheit der Lagerflächen	Planziegel: $\leq 1,0$ mm	Blockziegel: NPD	Planparallelität Lagerflächen	Plan: $\leq 1,0$ mm	Block: NPD
Druckfestigkeit senkrecht zur Stirnfläche:	NPD		Nettotrockenrohichte:	Blockziegel (NM,LM): 0,15	NPD
Verbundfestigkeit: Tabellenwert	N/mm ²	Planziegel (DM): 0,3			
Grenzabmaße:	Abmaß Klasse Tm	Maßspanne Klasse Rm	Jahr der Kennzeichnung		2014



Deklaration der Eigenschaftskennwerte (Teil 2): (siehe Aufdruck auf Verpackungsfolie)

Nr. der Leistungserklärung	1	Zusätzliche Herstellerangaben:
Brutto-Trockenrohichte	Mittelwert	kg/m ³
Klasse:		Toleranz in %:
Maße (Soll)	Länge mm	Breite mm
		Höhe mm
Druckfestigkeit (Kat. I): in N/mm ²	Mittelwert	
senkrecht zur Lagerfläche		
Form und Ausbildung:		
Mauersteingruppe nach EN 1996-1-1		
Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, tr, unit(P5)}$:		

Teil 2: Ü-Kennzeichnung Künftig aber unzulässig

Problem: Unvollständigkeit harmonisierter Normen

Viele der harmonisierten europäischen Produktnormen enthalten nicht alle Verfahren und Angaben, die erforderlich sind, um Aussagen in Bezug auf alle wesentlichen Merkmale zu treffen, die für die (bautechnischen) Nachweise der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke erforderlich sind:

Aus einer CE-Kennzeichnung mit der dazugehörigen Leistungserklärung lassen sich in rd. 80 Fällen nicht alle Aussagen entnehmen, die erforderlich sind, damit der Bauherr die Erfüllung der Grundanforderungen seines **Bauwerks** nachweisen kann.

Begründung: viele Aussagen zur Standsicherheit, Brandschutz etc. des Bauwerks lassen sich nur unter Berücksichtigung bestimmter Eigenschaften der Bauprodukte treffen.

Novellierung des nationalen Bauordnungsrechts

II. Anforderungen an eine Lösung

Kriterien für eine Lösung

1. Unter dem Gesichtspunkt Bürokratiereduzierung und Kosten sollte auf Dauer eine vollständige einheitliche europäische Kennzeichnung möglich sein. Das setzt vollständige harmonisierte Normen voraus.
2. Übergangslösung erforderlich, diese muss möglichst einheitlich sein, d. h. Vermeidung einer Flut unterschiedlicher nationaler Qualitätszeichen.
3. Keine neuen nationalen „Subsysteme“. Vereinbarkeit der Lösung mit Europäischem Recht. Lösung kompatibel mit CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung.
4. Rechtssicherheit auch in der Übergangsphase für alle Bauherren, Unternehmen und Planer.
5. Tauglichkeit der Lösung für alle am Bau Beteiligten und alle Baubereiche.
6. Schnelle Lösung erforderlich.

Novellierung des nationalen Bauordnungsrechts

III. Lösungsvorschläge

Novellierung des nationalen Bauordnungsrechts

1. Verbesserung der harmonisierten Normen

Harmonisierte Normung

Beanstandung: Durchführung von Artikel 18 Verfahren

- betreffen nur bestimmte Fälle
- derzeit relativ „wirkungslos“
- Bringen vorerst keine Rechtssicherheit
- Perspektive: wirken nicht kurzfristig
- Übergangslösung erforderlich

Mitwirkung: Stärkere Beteiligung der deutschen Bauaufsicht an der Normung bei CEN

- Dient einer einheitlichen vollständigen europäischen Kennzeichnung
- Bewirkt hohe Rechtssicherheit
- Perspektive: wirkt erst langfristig
- Übergangslösung erforderlich.

Ergebnis: wirkt langfristig, bringt aber kurz- und mittelfristig keine Lösung.

Novellierung des nationalen Bauordnungsrechts

2. Reform des nationalen Bauproduktenrechts

MVV-TB kann keine Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte treffen

§ 85a E-MBO 2016

(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein.

...

(5) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die Technischen Baubestimmungen nach Abs. 1 als Verwaltungsvorschrift bekannt.

Die nach Satz 1 bekannt gemachte Verwaltungsvorschrift gilt als Verwaltungsvorschrift des Landes*, soweit die oberste Bauaufsichtsbehörde keine abweichende Verwaltungsvorschrift erlässt.

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (M - VV TB) – ersetzt demnächst alle bisherigen Bauregellisten und die Musterliste der technischen Baubestimmungen,

- VV-TB darf aber keine Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte enthalten und
- nicht alle Bauproduktanforderungen können in Bauwerksanforderungen gewandelt werden.

EPD (k)eine Lösung

Art. 19 BauPVO (Europäisches Bewertungsdokument):

Wenn die harmonisierte Norm für mindestens ein Wesentliches Merkmal kein Bewertungsverfahren vorsieht, **kann** der Hersteller eine Europäische Technische Bewertung beantragen, d. h. auf eine „Vervollständigung“ der Norm „im System“ hinwirken.

Probleme:

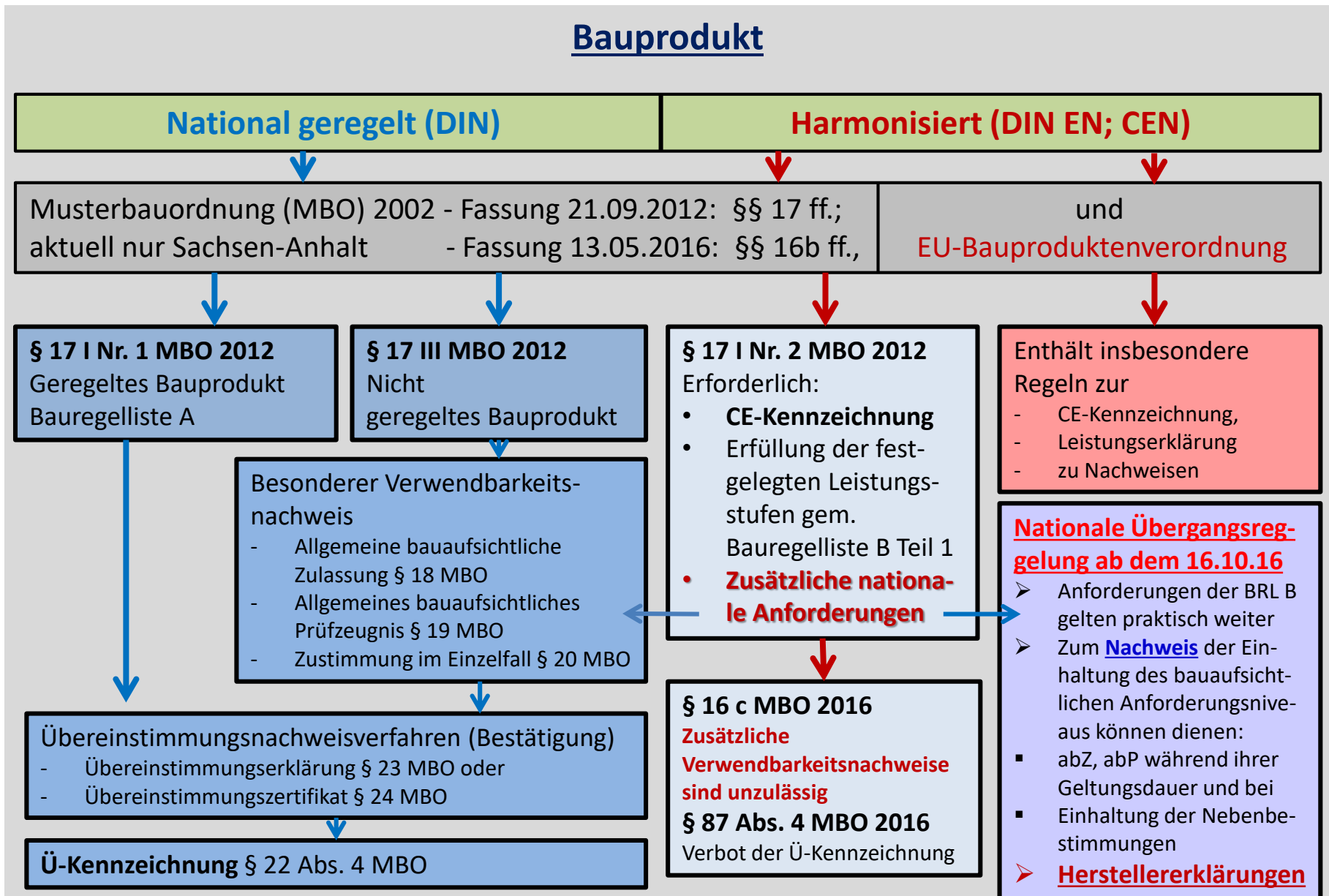
- System beruht auf Freiwilligkeit seitens des Herstellers
- Europäische Bewertungsdokumente nicht immer (schnell) verfügbar
- EOTA ist überlastet
- Bindung der nicht antragstellenden Hersteller an ETB

Ergebnis: nicht in jedem Fall schnelle und zuverlässige Lösung

Novellierung des nationalen Bauordnungsrechts

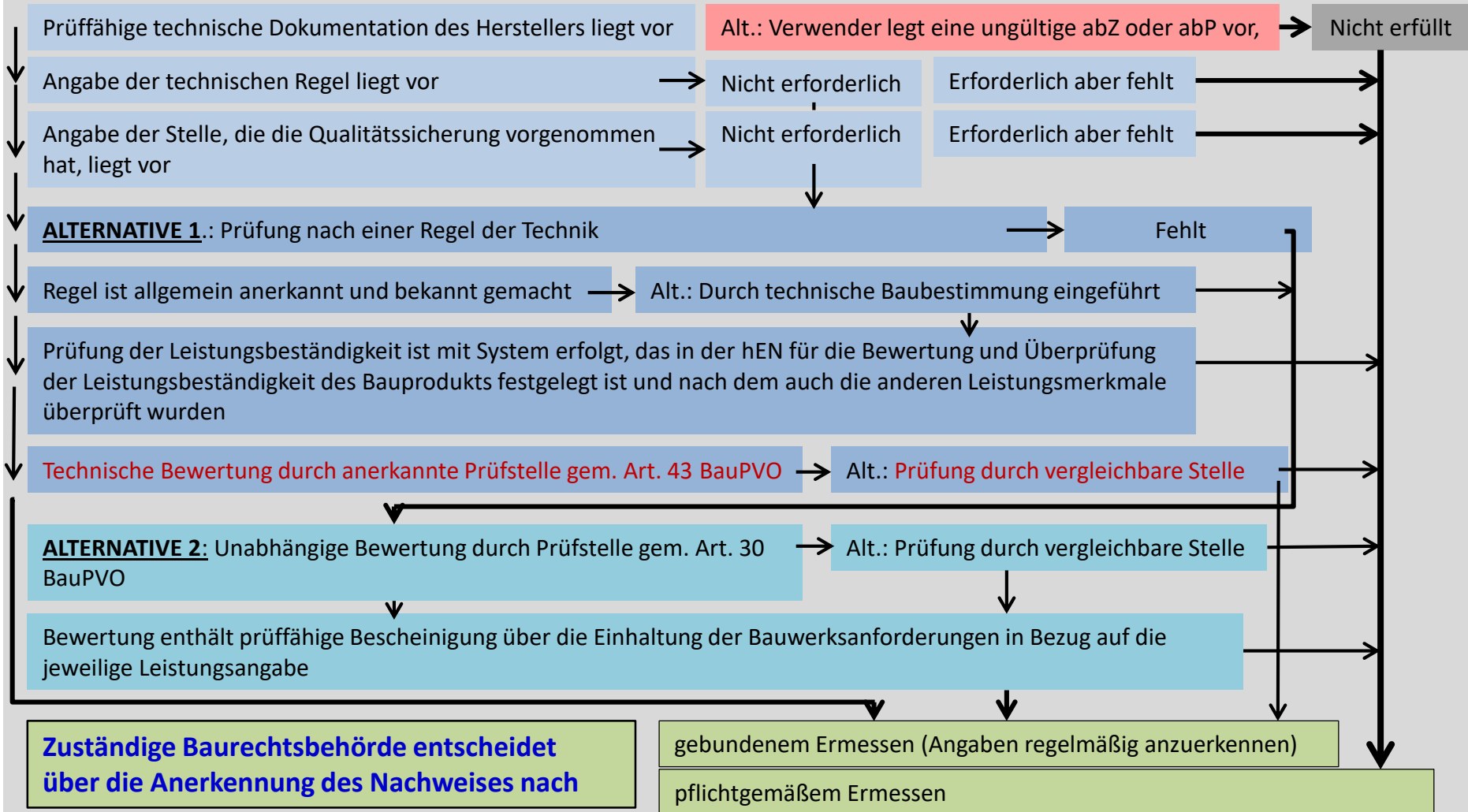
3. Freiwillige Herstellererklärungen

Freiwillige Herstellererklärungen als notwendige „Lückenfüller“



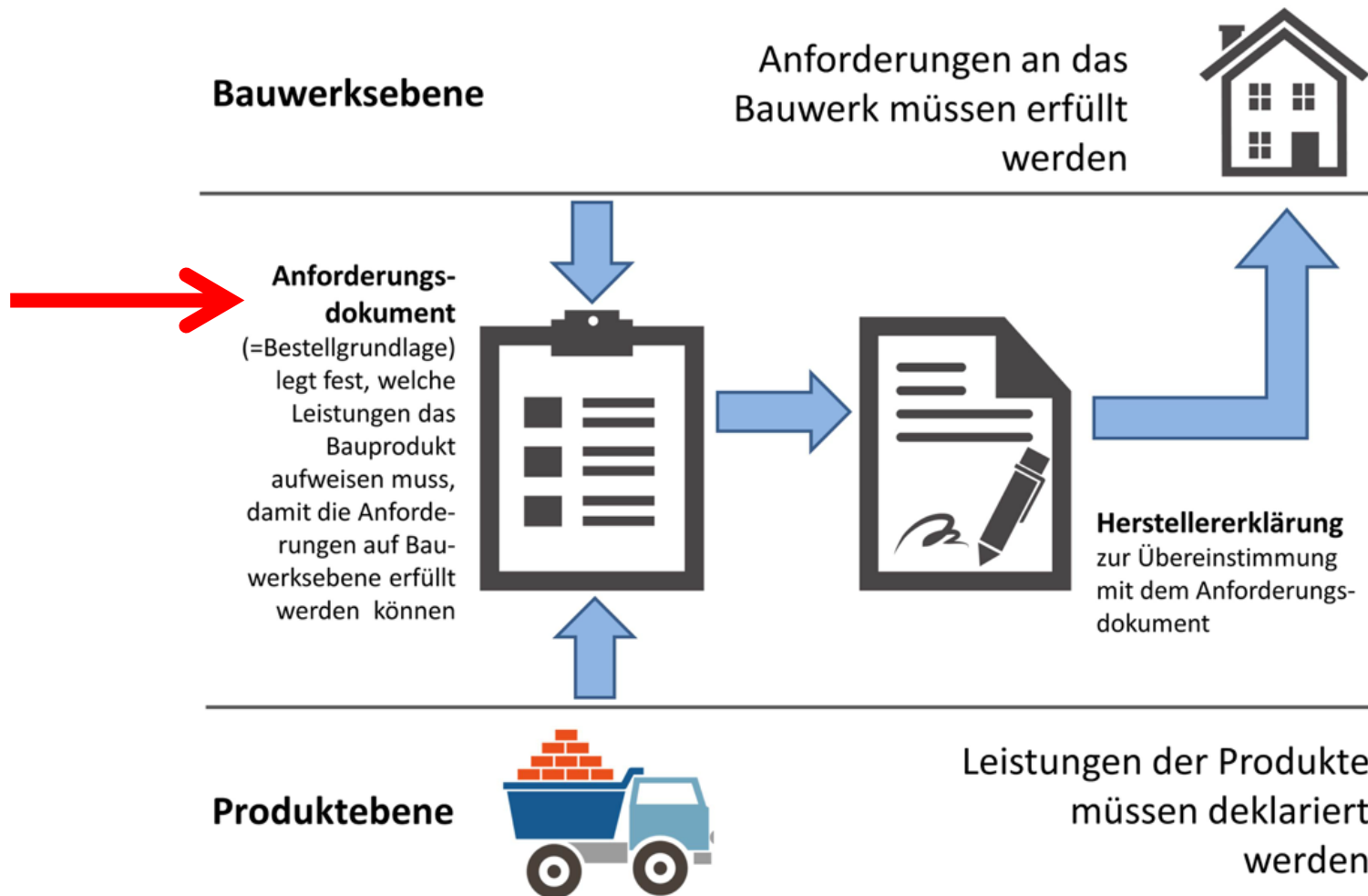
Bauaufsichtliches Prüfungsschema für freiwillige Herstellererklärungen zur Beurteilung der Einhaltung der Bauwerksanforderungen

Die Baurechtsbehörde entscheidet über die Anerkennung der Herstellererklärung in Zusammenhang mit dem bautechnischen Nachweis



Konzepte der Bauprodukthersteller

<http://www.abid-bau.de>



Anforderungsdokumente

Gemeinsame Erklärung von Kammern und Verbänden vom 22.11.2017:

„Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte in Deutschland zur Erfüllung bauordnungsrechtlicher Vorschriften“

- Festlegung der Merkmale, die entsprechend dem Verwendungszweck zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen beitragen.
- Grundlage von Verträgen, Bestell- und Lieferunterlagen.
- Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung „analog der bisherigen Praxis“.
- Gilt nicht für Bauprodukte, die noch mit Ü-Zeichen ausgeliefert werden (Basis gültige abZ).

**Sind freiwillige Herstellererklärungen
und Anforderungsdokumente der
Auftraggeber**

mit der EU-BauPVO

rechtlich kompatibel?

Ausschreibungsbedingungen des Bauherrn grundsätzlich zulässig

- Kompatibel mit der Rechtsprechung des EuGH weil vertragliche (und marktorientierte) Lösung.
- Auch Orientierung der Standards an den bisherigen bauaufsichtlichen Anforderungen (BRL B Teil 1) denkbar.
- Beteiligung der Wirtschaftsakteure (Hersteller, Bauherrn) an der Formulierung der (Muster-) Anforderungen möglich.
- Individuelle Anpassung für alle Bauherren und alle Bauvorhaben möglich (marktwirtschaftliche Lösung).
- **Kann** von allen öffentlichen und privaten Bauherrn genutzt werden.

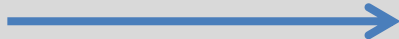
Anforderungen des Bauherrn

Bauaufsicht

darf die Einhaltung bestimmter Werte fordern (Art. 8 Abs. 4 BauPVO),
soweit die harmonisierte Spezifikation dies ermöglicht

darf grundsätzlich **zusätzliche**
Anforderungen* stellen

Bauherr



Bauunternehmer
Architekt
Ingenieur



*technische Anforderungen
und erforderliche **Nachweise**



Angaben und Nachweis geschuldet
gem. Vertrag

Hersteller

**Da der Bauherr Forderungen zu den Eigenschaften des Bauproduktes erheben darf,
muss der Hersteller sich dazu auch „äußern“ können! Das ist Teil des (Binnen-) Marktes!**

Bauproduktenverordnung steht dem nicht entgegen

- Art. 8 Abs. 5 BauPVO (Verbot zusätzlicher Vorschriften) betrifft keine (privaten) Bauherren, auch weil sonst die BauPVO das Leistungsniveau von **Bauwerken** festlegen würde (entgegen EG Nr. 3).
- Art. 4, 11 und 14 BauPVO verbieten dem Hersteller keine freiwilligen zusätzlichen Herstellerangaben (neben der Leistungserklärung).
- Art. 19 BauPVO setzt gedanklich voraus, dass eine Norm nicht alle Verfahren regelt, die ein Hersteller in Bezug auf die Erklärung zu Wesentlichen Merkmale benötigt.
- Art. 19 BauPVO räumt dem Hersteller die Wahl ein, ob er eine Europäische Technische Bewertung beantragt. Alternative gilt aber nicht das Verbot dieser Angaben. Das wäre eine Sanktion, die mit der gesetzlich klar geregelten Freiwilligkeit nicht vereinbar wäre .

(Zwischen-) Ergebnis:

- Die EU-Bauproduktenverordnung will nationale Vorschriften zugunsten des freien Binnenmarktes eindämmen,
- nicht aber in das marktwirtschaftliche Verhalten der Bauherren und der Hersteller von Bauprodukten eingreifen.
- Daher sind freiwillige Herstellerangaben zu Bauprodukten grundsätzlich zulässig.

Anforderungsdokumente

Offene Fragen:

- Gelingt es, die Anforderungsdokumente gemeinsam als Standard der Hersteller / Bauunternehmen / Planer / Auftraggeber zu formulieren?
- Mitwirkung der Bauaufsicht denkbar?
- Kommunikation über die Produktinformationsstelle ausreichend?

Hinweise:

- „Freiwilligkeit“ wenn Auftraggeber diese Angaben konkret, unisono und als gemeinsamen Standard fordern?
- Offizielle „Abstimmung“ dieser „Forderungen“ und „Erklärungen“ in Ausschreibungen mit der Bauaufsicht (incl. DIBt – Gutachten) denkbar?

Freiwillige Herstellerangaben und Prüfungen

Kein Verstoß gegen das „Freiwilligkeitsprinzip“ und die BauPVO

Eine von Seiten aller Auftraggeber mit der Bauaufsicht abgestimmter standardisierter Forderungskatalog dürfte bedenklich sein:

Art. 8 Abs. 5 BauPVO:

Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass öffentliche oder private Stellen, die als öffentliches Unternehmen oder aufgrund einer Monopolstellung oder im öffentlichen Auftrag als öffentliche Einrichtung handeln, die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder durch zusätzliche Vorschriften noch durch Auflagen behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.

Anforderungsdokumente = Wirkungsgleiches Vorgehen?

Jedenfalls bei einer Mitwirkung der Bauaufsicht dürfte dies anzunehmen sein.

Freiwillige Herstellererklärungen

Art. 4 Abs. 2 BauPVO:

Ist ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst oder entspricht ein Bauprodukt einer Europäischen Technischen Bewertung, die für dieses ausgestellt wurde, so dürfen Angaben in jeglicher Form über seine Leistung in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale gemäß den anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikationen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn sie in der Leistungserklärung enthalten und spezifiziert sind.....

Auftraggeber dürfen folglich keine „anderen“ Angaben verlangen = Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften.

Betrifft **Art der Angaben** nicht **Nachweise** („freiwillige Qualitätssicherung“)

Der Hersteller kann ja auch beliebig „hohe“ Leistungen erklären („Wettbewerb“)
Die BauPVO sichert nur eine Vergleichbarkeit der Leistungsangaben keine „Einheitserklärung“.

DIBt-Gutachten zur Bewertung freiwilliger Herstellerangaben

Kommission akzeptiert **übergangsweise** (?) freiwillige nationale Systeme zum Lückenschluss bei mangelhaften harmonisierten Normen.

Grund: Wichtige Leistungsangaben können anhand der betreffenden Normen nicht gemacht werden.

ETA ist nach den rechtlichen Regelungen ein freiwilliges System.

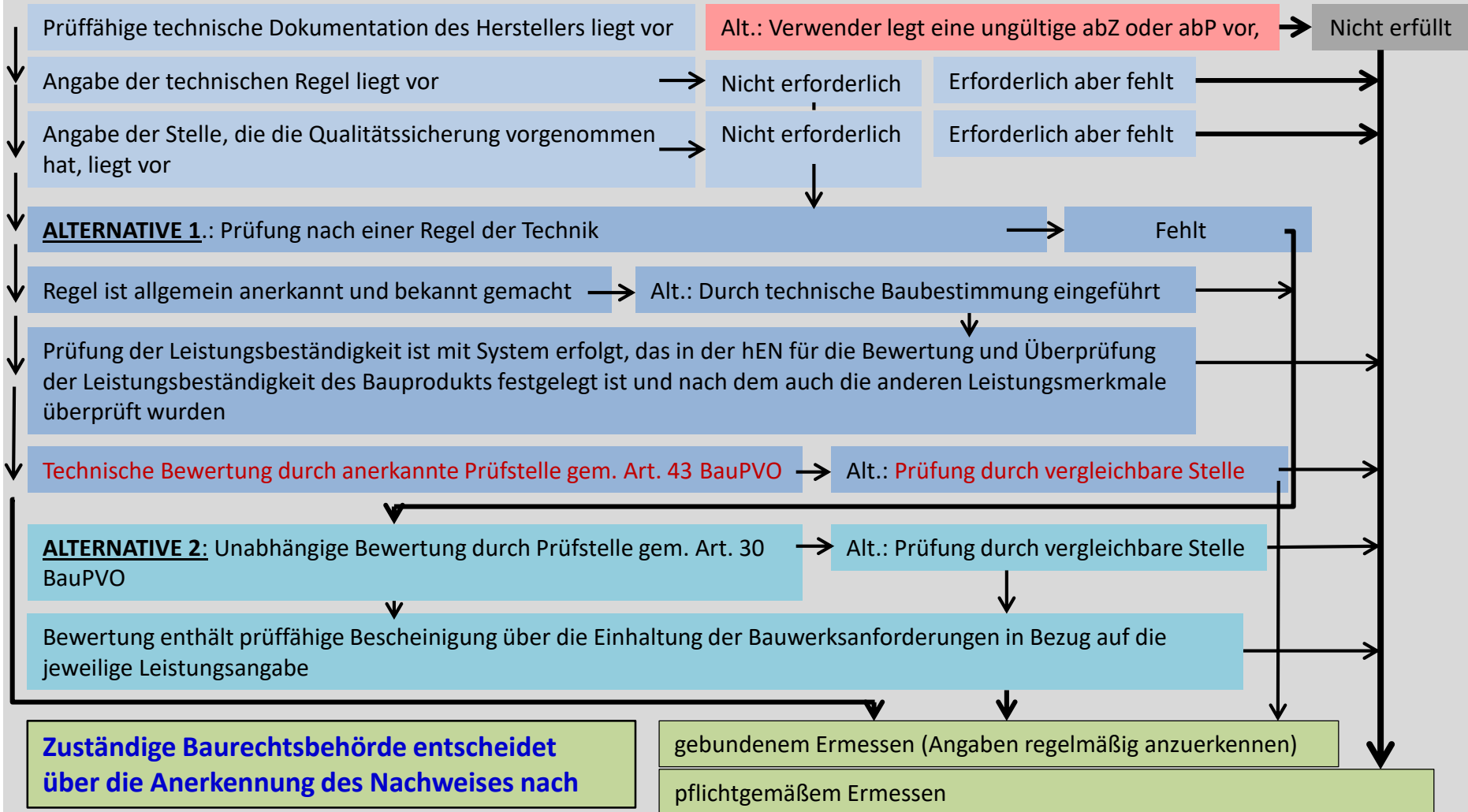
ALTERNATIV: Bewertung freiwilliger Herstellererklärungen (Zuverlässigkeit)

Anerkennung durch die Bauaufsichtsbehörden ist „gesichert“, wenn sie durch eine unabhängige **Technische Bewertungsstelle** nach der BauPVO bestätigt werden. Begründung?

Notifizierte Stellen können Bescheinigungen (nur) ausstellen, wenn anerkannte Prüfverfahren vorliegen. Begründung?

Bauaufsichtliches Prüfungsschema für freiwillige Herstellererklärungen zur Beurteilung der Einhaltung der Bauwerksanforderungen

Die Baurechtsbehörde entscheidet über die Anerkennung der Herstellererklärung in Zusammenhang mit dem bautechnischen Nachweis



DIBt-Gutachten zur Bewertung freiwilliger Herstellerangaben

Fragen:

Bescheinigung gegenüber dem Hersteller, dass die **Bauwerksanforderungen** (der VV-TB?) erfüllt sind?

oder

Das bestimmte Leistungswerte zutreffend sind (ggf. Anforderung an Fremdüberwachung). (Hinweis: vermutlich Kollision mit Art. 39 BauPVO)

Zwischen einer **NOTIFIZIERENDEN BEHÖRDE** (Art. 40 BauPVO) und einer **NOTIFIZIERTEN STELLE** (Art. 43 BauPVO) sowie einer **TECHNISCHEN BEWERTUNGSSTELLE** (Art. 21 BauPVO) ist zu differenzieren. (Was will das DIBt sein?)

Art. 41 Abs. 1 und 4 BauPVO:

(1) Die notifizierende Behörde wird so eingerichtet, dass es nicht zu Interessenkonflikten mit den notifizierten Stellen kommt.

(4) Die notifizierende Behörde darf weder Tätigkeiten, die von notifizierenden Stellen ausgeführt werden, noch Beratungsdienstleistungen auf einer gewerblichen oder wettbewerblichen Basis anbieten oder erbringen.



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**